

Institutionelles

Schutzkonzept



für die katholische Pfarrgemeinde

St. Marien, Lüneburg

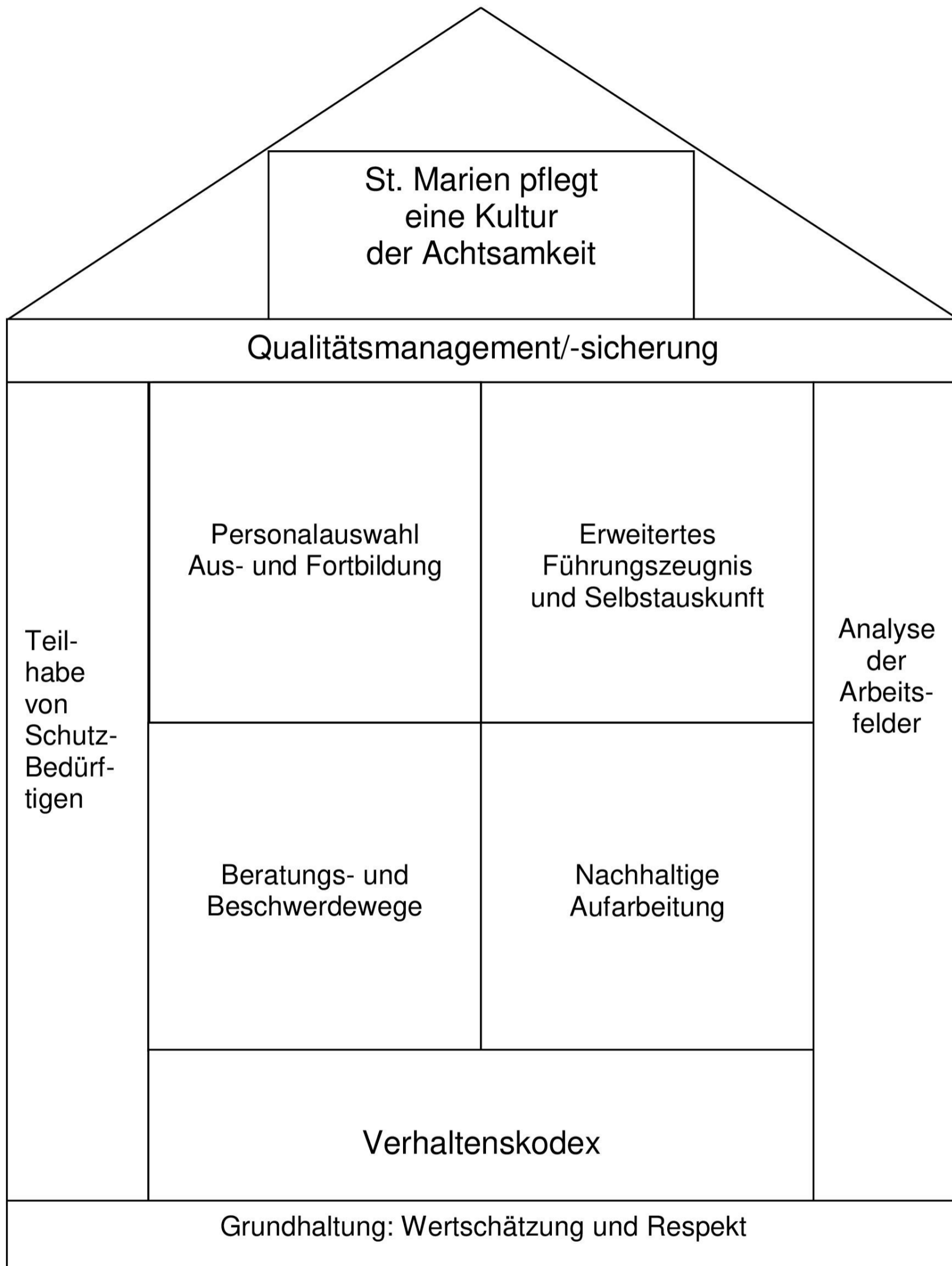
mit den Standorten

St. Marien (Lüneburg)

ökumenisches Zentrum St. Stephanus
(Lüneburg-Kaltenmoor)

Christ-König (Adendorf)

St. Godehard (Amelinghausen)



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	Seite 03
2	Glossar	Seite 04
3	Präambel	Seite 05
4	Risikoanalyse	Seite 05
5	Verhaltenskodex	Seite 06
6	Handlungsleitfaden	Seite 07
6.1	Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?	Seite 08
6.2	Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?	Seite 09
6.3	Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?	Seite 10
7	Beratungs- und Beschwerdewege	Seite 11
7.1	Grundlagen	Seite 11
7.2	Das Beschwerdeverfahren	Seite 11
7.3	Durchführungsverordnung	Seite 12
7.4	Umgang mit dem Beschwerdebriefkasten	Seite 12
7.5	Kennzeichnung des Beschwerdebriefkastens	Seite 13
8	Qualitätsmanagement	Seite 13
8.1	Präventive Maßnahmen	Seite 13
8.2	Maßnahmen bei einem Verdachtsfall	Seite 14
9	Erweitertes Führungszeugnis	Seite 14
9.1	Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?	Seite 14
9.2	Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	Seite 14
10	Adressen	Seite 16
11	Impressum	Seite 16
12	Selbstauskunftserklärung	Seite 17
13	Dokumentation Verhaltenskodex	Seite 18
14	Platz für Notizen	Seite 19

2 Glossar

Erweitertes Führungszeugnis

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis muss beim Umgang mit Schutzbefohlenen vorgelegt werden. Dies dient dazu, niemandem, der im Bereich „Grenzverletzung / sexueller Missbrauch“ verurteilt wurde, den Umgang mit Schutzbefohlenen zu gewähren. Der Träger, hier die Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro, stellt eine Bescheinigung aus, mit der kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden kann. Die Beantragung erfolgt über die Kommune, meist über das Bürgerbüro /-amt oder ähnliches. Nach Erhalt ist dies im Pfarrbüro vorzulegen. Die Einsichtnahme wird mit Datum und Unterschrift in den Akten vermerkt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt beim Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis ist fünf Jahre gültig und muss dann erneut beantragt und vorgelegt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der §72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB).

Mitarbeitende

Mitarbeitende sind alle Menschen, die im Auftrag der Pfarrgemeinde St. Marien und ihren Gruppen und Verbänden tätig sind. Das Wort Mitarbeitende schließt alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Im Folgenden wird das geschlechtsneutrale Wort Mitarbeitende verwendet. Wenn nachstehend Entscheidungen im Team verlangt werden, so ist bei Gruppen, die nur von einem Mitarbeitenden geleitet werden, mindestens eine Präventionsfachkraft hinzuzuziehen.

Leiter der Pfarrgemeinde

Der „Leiter der Pfarrgemeinde“ ist in der Regel der hauptverantwortliche Pfarrer oder bei dessen Abwesenheit der bestellte Vertreter. Der aktuelle Leiter und die Kontaktdaten sind dem jeweils aktuellen Einleger, der Homepage, den Aushängen oder dem Gemeinde-Journal „Salz der Erde“ zu entnehmen.

Mit „Pfarrgemeinde“ ist immer die katholische Pfarrgemeinde St. Marien in Lüneburg gemeint. Kirchorte der Pfarrgemeinde sind

- die Pfarrkirche mit zwei Pfarrheimen, Pfarrhaus und (Pfarr-)Büro St. Marien in Lüneburg (Friedenstr. 8)
- das ökumenischen Zentrum St. Stephanus in Lüneburg-Kaltenmoor (St.-Stephanus-Platz 1)
- die Kirche mit Pfarrheim, Christ-König in Adendorf
- die Kirche mit Pfarrheim, St. Godehard in Amelinghausen

Zustimmung der Pfarrgemeinde bzw. Information an die Pfarrgemeinde

Ist dem Text zu entnehmen, dass es der Zustimmung der Pfarrgemeinde bedarf oder dass die Pfarrgemeinde informiert werden muss, so ist hier der zuständige Leiter der Pfarrgemeinde und mindestens eine Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde gemeint (zwei unabhängige Personen). Ist der Leiter der Pfarrgemeinde nicht erreichbar, ist sein Vertreter oder eine zweite Präventionsfachkraft hinzuzuziehen. Die Zustimmung bzw. die Information sollte schriftlich mit Begründung festgehalten werden. Dazu gehören evtl. weitere Maßnahmen, die eingeleitet wurden, wer die Maßnahmen angestoßen hat, sie kontrolliert und überprüft, dass diese Maßnahmen auch greifen.

Präventionsfachkraft

Die „In Präventionsfragen geschulte Person“ - kurz Präventionsfachkraft - hat eine zusätzliche Ausbildung durch die Präventionsstelle des Bistums Hildesheim erhalten und ist in der Pfarrgemeinde verantwortlich für die Erstellung, Pflege, Einhaltung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde. Die aktuellen Präventionsfachkräfte und deren Kontaktdaten für die Pfarrgemeinde sind dem jeweils aktuellen Einleger, der Homepage, den Aushängen oder dem Gemeinde-Journal zu entnehmen.

Präventionsordnung

Mit dem Wort Präventionsordnung ist die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ gemeint. Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf die Präventionsordnung, die zum 01. Januar 2015 von Bischof Norbert Trelle in Kraft gesetzt wurde. Die aktuelle Präventionsordnung kann, neben vielen anderen Materialien, unter <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de> heruntergeladen werden.

Schutzbefohlene:

Schutzbefohlene sind alle Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige erwachsene Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen, Alte oder Kranke.

3 Präambel

Augen auf – hinschauen und schützen!

Unter diesem Motto stehen all die gemeinsamen Bemühungen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim zu stärken und weiterzuführen. Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens: Hinschauen auf „blinde Flecken“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotenziale und auf Schwachstellen in der Kommunikation. Dies alles ist wichtig, damit Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Mit sich und anderen achtsam umgehen zu können, unterstützt nicht nur den Schutz von Schutzbefohlenen, sondern ist die Grundlage sozialen Handelns. Wir sind verantwortlich für den Schutz. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt. So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen Kontakt haben, so geschult, dass sie ein Basiswissen und eine Sensibilität für die Thematik entwickeln und verlässliche Ansprech- und Vertrauenspersonen für Schutzbefohlene sind – insbesondere auch für die vielen Kinder und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie und anderswo erleben.

„Wir machen die Augen auf... wir schauen hin und schützen...!“ Das ist das Leitwort der Prävention im Bistum Hildesheim und bei uns in der Pfarrgemeinde St. Marien Lüneburg.

Das „Institutionelle Schutzkonzept“, das hier vorliegt, wurde vom „Arbeitskreis Institutionelles Schutzkonzept“ erarbeitet. (Vorbild dafür war das Schutzkonzept der Gemeinde Guter Hirt in Winsen/Luhe.)

Erarbeitet wurde dieses Institutionelle Schutzkonzept von folgenden Mitgliedern:

- Dechant Carsten Menges
- Gemeindereferentin Jutta Segger
- Heidrun Hannemann als in Präventionsfragen geschulte Person
- Daria Weinkopf (Dipl.Soz.Päd.) als ehrenamtliche Mitarbeiterin
- Mitarbeitende des damaligen „Arbeitskreises Prävention“ (Erstellung Verhaltenskodex)

Das Schutzkonzept ist frei zugänglich (Aushang in den Gemeinden, auf der Internetseite).

Korrekturen und Ergänzungen werden dem jeweiligen Reflexionsstand nach eingearbeitet und in der nächsten Auflage gedruckt oder die Auflage durch entsprechende Einleger ergänzt.

Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeitenden ausgehändigt.

Ein Gespräch seitens des Pfarrers, der hautamtlich pastoralen Mitarbeitenden oder der Präventionsfachkraft mit den Mitarbeitenden über die Inhalte des Schutzkonzeptes und die Bedeutung des Verhaltenskodexes begleitet die Übergabe.

Der Erhalt wird mit einer Unterschrift bestätigt und in einer Liste dokumentiert.

4 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine wichtige Voraussetzung des Schutzkonzeptes. Diese wurde für alle 4 Kirchorte durchgeführt unter Verwendung des Fragebogens zur Risikoanalyse der „Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch u. zur Stärkung des Kindes- u. Jugendwohles des Bistums Hildesheim.“

Allgemein wurde im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt, dass alle Generationen der Pfarrgemeinde sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein können und bei der Erstellung des Schutzkonzeptes zu beachten sind.

Als zentrales Ergebnis der Risikoanalyse ist hervorzuheben, dass zahlreiche Gruppenleiter aus der Kinder- und Jugendarbeit bereits Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ durchlaufen haben.

Die Analyse der herausgestellten Gefahrenmomente zeigt ein differenziertes Bild.

Vielfach hervorgehoben wird die Situation des Toilettenganges, die häufig wenig kontrollierbar ist.

Gefahrenmomente bergen aber auch die Fahrdienste (Sternsinger und Senioren), Abholzeiten vor und nach der jeweiligen Veranstaltung, da sich eine 1:1 Situation ergeben kann.

Im Rahmen der Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchorten haben sich folgende Orte ergeben, die der besonderen Aufsicht und Beobachtung bedürfen:

In St. Marien ist dies zugewachsene Bereich rund um das neue Gemeindehaus, der Kellerabgang zum „Bunker“ sowie der Flur des Kellers im Neuen Gemeindehaus.

Im ökumenischen Zentrum St. Stephanus betrifft dies Bereiche des Innenhofes sowie die unübersichtlichen Gänge im Keller.

In Christ-König sind der Bereich hinter der Kirche und rund um das Gemeindehaus zu den Nachbargrundstücken hin nicht gut einsehbar. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Auch der Keller des Gemeindehauses inkl. der Toiletten wird wenig beobachtet. Im Anbau der Kirche betrifft dies den Flur und die Räume hinter dem „Kaminraum“.

In St. Godehard ist das Grundstück nach der Umgestaltung inzwischen gut einsehbar. Zu beachten ist der Flur zu den Toiletten hin.

Die Räume der Pfarrgemeinde (Kirchen u. Gemeinderäume) können in der Regel nur mit Schlüsselgewalt betreten werden. Zu beachten ist aber, dass während der Veranstaltungen der Zugang in der Regel nicht verschlossen ist, sodass auch Fremde Personen Zutritt haben. Insbesondere in St. Marien und St. Stephanus ist durch die öffentliche Lage und die Nutzung der Toiletten auch durch außenstehende Personen und Gäste eine besondere Aufmerksamkeit geboten.

In der Pfarrgemeinde gibt es bereits seit 2018 einen Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt, der am 15.02.2018 vom damaligen Pfarrgemeinderat beschlossen und damit in Kraft gesetzt wurde. Dieser Verhaltenskodex hat bislang auch für alle Regelungen zur Prävention Anwendung gefunden. Er wird nun durch dieses Schutzkonzept ergänzt und vervollständigt.

Auch wenn viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Präventionsschulung absolviert haben, besteht doch weiterhin der Eindruck, dass das Wissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ sowie das Bewusstsein, was „sexualisierte Gewalt“ begünstigt, bisher nicht bei allen Mitgliedern der Pfarrgemeinde angekommen ist.

Bei zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die die Präventionsschulung vor mehr als fünf Jahren absolviert haben, ist die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Auffrischungsschulung oft nicht sehr groß.

Es wird empfohlen, dass der Fragebogen zur Risikoanalyse in Zukunft regelmäßig an die verschiedenen Mitarbeitenden in den Kirchorten verteilt werden soll. Den Lokalen Leitungsteams wird empfohlen, das Thema regelmäßig im Blick zu haben und zu thematisieren.

Mit einem „Beschwerdebrieffkasten“ wurden in der Vergangenheit keine guten Erfahrungen gemacht, da dieser kaum genutzt wurde. Stattdessen wird angeregt, Beschwerden in den Brieffkasten des Pfarrbüros einzuwerfen, da dieser täglich geleert wird. Eine entsprechende Nachricht sollte in einem verschlossenen Umschlag „an die Präventions-Fachkraft“ gerichtet sein und wird dann umgehend an die in Fragen der Prävention geschulte Person weitergeleitet.

Die Pfarrgemeinde ist lebendig und es treten immer wieder verschiedenste Veränderungen ein, die es zu beantworten gilt. Auch können bauliche Mängel, wie z.B. defekte Bewegungsmelder auftreten. Diese können dann möglichst zeitnah beseitigt werden.

Darüber hinaus besteht der ausdrückliche Wunsch, das Schutzkonzept der Gemeinde vorzustellen und damit zu veröffentlichen.

Dazu zählen auch die Bekanntgabe der Ansprechpartner für die Gemeinde sowie der Ablauf des Beschwerdeweges.

5 Verhaltenskodex

Für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrgemeinde St. Marien.

Pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude und selbstbestimmtes Handeln Raum finden. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist es, sie so zuverlässig wie möglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex ist dafür ein wichtiges Mittel. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sollen helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben.

Allen Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, wird dieser Verhaltenskodex bekannt gemacht.

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet.

Daraus ergeben sich folgende Punkte:

1. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team, sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, wird ernstgenommen und erhält eine persönliche Rückmeldung. Beschwerden sind möglich bei allen Personen des Vertrauens, bei Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, beruflich Mitarbeitenden und bei der Präventionsfachkraft.
2. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam der Gruppen zu thematisieren, zu dokumentieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die

Präventionsfachkraft der Gemeinde (aktuelle Präventionsfachkraft siehe Einleger in diesem Schutzkonzept) wird entsprechend informiert. Sie ist zu erreichen unter der Mailadresse kindeswohl@kath-kirche-lg.de.

3. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab schulpflichtigem Alter bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden. Die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen wird geachtet.
4. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dies gilt für alle Aktionen und Spiele.
5. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendlichen sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
6. Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
7. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende laden einzelne Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
8. Alles, was ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
9. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten.
10. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern, Tabak nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.
11. Ehrenamtliche und beruflich Beschäftigte achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
12. Soziale Medien können auch für die Gemeindearbeit genutzt werden, z.B. in Form einer Facebook- oder WhatsApp-Gruppe. Wir verwenden keine Filme, Bilder, Spiele und Druckmaterial mit sexualisierten oder gewaltverherrlichenden Inhalten. Beim Posten von Fotos ist auf einen sensiblen Umgang mit der Privatsphäre der dargestellten Personen zu achten.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden zu besprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Desgleichen sind alle verpflichtet, mit einer unterschriebenen Selbstauskunftserklärung der Pfarrgemeinde anzugeben, wenn gegen sie ein Ermittlungs- oder Strafverfahren bezgl. §§174ff StGB anhängig ist.

Die Regeln dieses Verhaltenskodexes werden regelmäßig darauf hin überprüft, ob sie überarbeitet, verbessert, korrigiert oder ergänzt werden müssen. Anregungen dazu nimmt unsere Pfarrei St. Marien über die üblichen Kontaktmöglichkeiten immer entgegen. Die Überprüfung erfolgt durch den Pfarrgemeinderat bzw. entsprechende Gremien.

Dieser Verhaltenskodex ist mit Annahme durch den Pfarrgemeinderat am 15.02.2018 in Kraft getreten.

Alles, was hier oder in anderen Regelwerken nicht erwähnt wurde, gilt nicht automatisch als erlaubt. Hier greifen auch noch der gesunde Menschenverstand, die guten Sitten und allgemeine Moralvorstellungen.

6 Handlungsleitfaden

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden.

Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem Verhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

6.1 Was tun bei der Vermutung von sexueller Gewalt?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit dem Täter
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen



Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim
Siehe Anhang...
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden

6.2. Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?



Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen



Besonnen handeln

- öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

6.3 Was tun, wenn von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet wird?



Ruhe bewahren



Wahrnehmen und dokumentieren

- zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- wichtige Botschaft: "Du trägst keine Schuld"
- ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde mir Rat und Hilfe holen"
- keinen Druck ausüben
- keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in
- Gespräche, Fakten und Situation dokumentieren



Besonnen handeln

- eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- sich selbst Hilfe holen



Hilfe holen und weiterleiten

- mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) und/oder Leitung Kontakt aufnehmen

7 Beratungs- und Beschwerdewege

Ziel soll es sein, ein Beschwerdemanagement für die Pfarrgemeinde im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzept zu entwickeln, das in erster Linie für Schutzbefohlene gedacht ist, aber auch anderen offensteht. Es soll zeigen, dass in unserer Gemeinde das Leitbild der gegenseitigen Wertschätzung und Achtsamkeit gelebt wird. Ein offener Umgang mit diesem sensiblen Thema ist eine Frage der inneren Haltung und christlicher Nächstenliebe.

Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung: Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder seine Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sich mehrfach überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen.

7.1 Grundlagen

7.1.1 Juristische Grundlagen (Auszug)

- **§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege der Präventionsordnung:**

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen.

(2) Neben dem Hinweis auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.

(3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst nehmen die Missbrauchsbeauftragten des Bistums entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

- **Weiterhin finden die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (www.bsj.org), des Sozialgesetzbuches Buch VIII, des StGB und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung. (www.dbk.de)**

7.1.2 Persönliche Grundlagen:

Durch die verpflichtenden Präventionsschulungen (Grundfortbildung und Vertiefungsfortbildung) werden die Mitarbeitenden sensibilisiert für die Thematik der Grenzverletzungen und des Missbrauchs. Der Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde, der jedem Mitarbeitenden vorgelegt und von ihm unterschrieben wurde, legt zusätzlich Regeln fest im Sinne von: Was ist erlaubt? Was ist eine Übertretung? Und was ist verboten?

Zu Beginn eines jeden Erstkommunion- oder Firmkurses gibt es ein festes Modul (gern auch mit Unterstützung durch die Präventionsfachkräfte).

Schulungsmaterial ist zu finden auf der Seite: <https://www.praevention.bistumhildesheim.de/materialien/>

7.2 Das Beschwerdeverfahren

Jede Person, die sich im Sinne dieses Konzeptes beschweren möchte, kann sich direkt an die im Kapitel 8.2.3 aufgeführten oder andere qualifizierte Personen wenden.

7.2.1 Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Aufklärung erfolgt immer zu Beginn eines Projektes (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrantenaufnahme, ...) in den entsprechenden Einheiten. Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr regelmäßig treffen, geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, besonders dann, wenn Neue dazu gekommen sind.
- Wiederkehrende Thematisierung im Alltag.
- Flyer / Plakat / Aushang in den Kirchen und als Aushang im Pfarrheim.
- Wiederkehrende Hinweise im Pfarrbrief.

7.2.2 Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung der eigenen persönlichen Rechte.
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten.
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex.
- Alles, was im Rahmen der Gruppe als ungerecht empfunden wird und worüber man sich beschweren möchte.

7.2.3 Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Bei der Leitung der Gruppe oder der Veranstaltung.
- Beim Pfarrer.
- Bei der Präventionsfachkraft innerhalb der Gemeinde.
- Man kann sich persönlich oder per E-Mail beschweren.
- Schriftliche Beschwerden sind in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten des Pfarrbüros in St. Marien (Friedenstr. 8, 21335 Lüneburg) zu werfen. Der Umschlag sollte „An die Präventionsfachkraft“ adressiert sein.

7.2.4 Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Es erfolgt eine Klärung von Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten.
- Seitens der Präventionsfachkraft erfolgt eine Rückmeldung, wenn Namen und Kontaktdaten angegeben werden.
- Die Beschwerden werden dokumentiert, damit im Wiederholungsfall schärfer eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorschriften des Datenschutzes.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet

7.2.5 Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich und direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

Trotzdem werden diese ernst genommen, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und die Themen zu kommunizieren.

7.3 Durchführungsverordnung

In der Pfarrgemeinde gibt es einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden bekannt und jederzeit zugänglich. Darin werden die erforderlichen Schritte benannt, die zu tun sind:

- bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden
- bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
- wenn Schutzbefohlene von sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichten

7.4 Umgang mit dem Beschwerdebriefkasten

- Da die Leerung sich schwierig gestaltet und ähnliche Briefkästen in der Vergangenheit kaum genutzt wurden, befindet sich der Beschwerdebriefkasten zentral im Pfarrbüro St. Marien.
- Der Briefkasten des Pfarrhauses wird täglich geleert und entsprechende Briefe umgehend an die Präventions-Fachkraft weitergeleitet.
- Soweit die Inhalte nicht relevant im Sinne dieses Konzeptes sind, werden sie dem Leiter der Pfarrgemeinde (Pfarrer) unverzüglich übergeben.
- Soweit es sich um Inhalte im Sinne des Konzeptes handelt, wird die Präventionsfachkraft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einleiten.

7.5 Kennzeichnung des Beschwerdebriefkastens

Der Beschwerdebriefkasten in der Pfarrgemeinde ist wie folgt gekennzeichnet:



8 Qualitätsmanagement

Für die Pfarrgemeinde wurde eine Präventionsfachkraft ausgebildet.

Die jeweils aktuelle Präventionsfachkraft wird auf der Internetseite der Gemeinde und auf Aushängen im Eingangsbereich aller Gebäude veröffentlicht.

Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird - insbesondere auch durch die regelmäßig stattfindenden Risikoanalysen - durchgeführt. Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl alle vier Jahre.

Das Veröffentlichen von Artikeln im Pfarrbrief und Anbieten von entsprechenden Fortbildungen und Vertiefungsfortbildungen für Mitarbeitende und die Hinweise in den Gremien, um das Thema aktuell zu halten, gewährleistet das Team der Präventionsfachkräfte

Das Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde wird in den nächsten Pfarrbriefen durch die zielgerichtete Verteilung der gedruckten Version und durch einheitliche Aushänge an allen Kirchorten der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

8.1 Präventive Maßnahmen

8.1.1 Bei neuen Mitarbeitenden mit Umgang mit Schutzbefehlen:

Vor dem Beginn der Tätigkeit muss das erweiterte Führungszeugnis (Erklärung erweitertes Führungszeugnis unter Punkt 10) vorgelegt werden. Die Grundfortbildung sollte zeitnah besucht werden. Termine für die Schulungen werden im Pfarrbrief bekannt gegeben oder sind zu finden unter:

www.praevention.bistum-hildesheim.de/schulungen/ehrenamtliche

Sollten mehrere Mitarbeitende die Schulung benötigen, wird eine Schulung an unserem Standort organisiert.

Zusätzlich muss von allen Mitarbeitenden die Kinder und Jugendschutzklärung unterschrieben werden und mit dem Gruppenleiter zusammen durchgegangen werden. (Kinder und Jugendschutzklärung siehe Anhang, Seite 17)

8.1.2 Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit Schutzbefohlenen:

Zur eigenen Fortbildung und für ein verantwortungsvolles Miteinander sollte die Grundfortbildung im ersten Jahr der Tätigkeit besucht werden. Ein erweitertes Führungszeugnis soll möglichst vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden.

8.1.3 Bei bestehenden Mitarbeitenden:

Das Pfarrbüro führt eine Liste **aller** Mitarbeitenden. Diese Liste wird durch das Pfarrsekretariat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, abgeglichen. (Die Gruppenleiter sind verpflichtet, neue ehrenamtlich Mitarbeitende **sofort** dem Pfarrsekretariat zu melden). Hierbei werden auch die Teilnahme an den Grund- und Vertiefungsfortbildungen und das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert. Steht in den nächsten 12 Monaten ein Auffrischkurs an oder muss das erweiterte Führungszeugnis wieder vorgelegt werden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung von Seiten des Bistums Hildesheim und gegebenenfalls eine Erinnerung von der Örtlichen Pfarrgemeinde.

Hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig alle 5 Jahre vom Dienstgeber aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dies gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter – je nach Intensität ihrer Tätigkeit. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, dass keine laufenden Verfahren gegen sie anhängig sind (Selbstauskunftserklärung siehe Anhang).

8.2 Maßnahmen bei einem Verdachtsfall

Haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrgemeinde werden bei Eintritt eines Ereignisses oder Bekanntwerden eines Vorwurfs nach Rücksprache mit dem Beraterstab bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt.

In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Im Fall des bewiesenen Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde und/oder der Präventionsordnung erfolgt eine Rücksprache mit dem Beraterstab bzw. Generalvikar hinsichtlich einer sofortigen, ggfs. rückwirkenden Entlassung, sowie dem Ausschluss einer Wiederbeschäftigung.

9 Erweitertes Führungszeugnis

9.1 Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)?

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen, z.B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die o.g. Ausnahmen gelten aber bei den zusätzlich im EFZ aufgenommenen Straftaten nicht. Denn im Hinblick auf Sexualdelikte soll das EFZ insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

9.2 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Eine Übersicht zur Einstufung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel Gegenstand der Vereinbarung mit dem Jugendamt. Für alle anderen kirchenamtlichen Felder bzw. in dem Fall, wo (noch) keine Vereinbarung mit dem Jugendamt besteht, empfehlen wir die Anwendung nachfolgender Einordnungstabelle:

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Hildesheim

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

10 Adressen

Diese sind dem jeweils aktuellen Einleger zum Konzept, den Aushängen, der Homepage oder dem Gemeinde-Journal zu entnehmen.

11 Impressum

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Marien in Lüneburg mit den Kirchorten

St. Marien in Lüneburg,
ökumen. Zentrum St. Stephanus in Lüneburg-Kaltenmoor,
Christ-König in Adendorf.
St. Godehard in Amelinghausen

Erstellende Redaktion: Dechant Carsten Menges, Gemeindeferentin Jutta Segger, Heidrun Hannemann, Daria Weinkopf
Friedenstr. 8
21335 Lüneburg
Telefon: 04131/60 30 90
E-Mail: st.marien@kath-kirche-lg.de

1. Auflage 13.12.2023

Bildnachweis:

Präventionslogo für das Bistum Hildesheim: Fachstelle Prävention des Bistums Hildesheim
Bildsymbole von den Seiten 13-14 entstammen der Fachstelle Prävention des Bistums Hildesheim

Dieses Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Marien, wurde in Kraft gesetzt am 06.12.2023 durch die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates vom 15.02.2018 (Verhaltenskodex) und des Kirchenvorstandes vom 06.12.2023.



12 Selbstauskunftserklärung



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürchtigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

13 Dokumentation Verhaltenskodex

Katholische Pfarrgemeinde
St. Marien, Lüneburg



Dokumentation Verhaltenskodex

Mir ist der Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes der Gemeinde ausgehändigt worden.
Ich habe ihn gelesen und verstanden.

**Ich bin bereit, auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex dafür zu sorgen,
dass Schutzbefohlene in unserer Pfarrgemeinde sichere und entwicklungsförderliche
Bedingungen und Angebote erleben können.**

Name	
Kontakt (Anschrift, Telefon, Email-Adresse)	
Tätigkeit(en) als	

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

